

10.02.23

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs- verordnung und der Tierärztegebührenordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

**Änderung
und
EntschlieÙung
zur
Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-
verordnung und der Tierärztegebührenordnung**

**A
Ä n d e r u n g**

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 9 Satz 1
Nummer 3 BtMVV)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in § 5 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 das Wort „Einzelfällen“ durch das Wort „Fällen“ und das Wort „Vergabe“ ist durch das Wort „Abgabe“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung gewählte Formulierung, nach der ein begründeter Einzelfall vorliegen muss, damit Substitutionsmittel auch von anderem geeigneten Personal, das vom substituierenden Arzt eingewiesen wurde, zum unmittelbaren Verbrauch überlassen, verabreicht oder angewendet werden kann, wird den besonderen Rahmenbedingungen in Justizvollzugsanstalten nicht im erforderlichen Maße gerecht.

Wie bereits die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. in ihrer Stellungnahme vom 14. November 2022 an das Bundesministerium für Gesundheit ausgeführt hat, fehlt es an einer näheren Definition, welche Situation den „Einzelfall“ ausmacht. In kleineren Justizvollzugsanstalten ist an Wochenenden kein medizinisches Personal vor Ort, sodass in dieser Zeit die Ausgabe von Substitutionsmitteln anderweitig organisiert werden muss.

Hieraus ergibt sich regelmäßig und wiederkehrend das Erfordernis der Organisation der Ausgabe der Substitutionsmittel durch anderes als medizinisches, pharmazeutisches oder pflegerisches Personal. Ob eine solche Praxis dann noch vom Begriff des „begründeten Einzelfalls“, den die neue Fassung des § 5 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 BtMVV voraussetzt, gedeckt ist, ist zumindest fraglich und führt in der Praxis zu Verunsicherung und Auslegungsproblemen.

Mit der obenstehenden Änderung haben die Justizvollzugsanstalten eine eindeutige und rechtssichere Möglichkeit der Ausgabe von Substitutionsmitteln durch vom substituierenden Arzt eingewiesene Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, sofern der medizinische Dienst nicht besetzt ist. Eine etwaige unterschiedliche Auslegung des Begriffs „begründeter Einzelfall“ und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit für die Justizvollzugsanstalten kann durch die obenstehende Änderung wirksam vermieden werden.

Überdies wird das Wort „Vergabe“ durch das sachlich passender erscheinende Wort „Abgabe“ ersetzt.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Der Wegfall der Höchstmengenregelung bei der ärztlichen Verordnung von Betäubungsmitteln ist hinsichtlich der Auswirkungen auf den Betäubungsmittelverkehr engmaschig zu überwachen.

Die Bundesregierung wird gebeten, zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung, über Änderungen bei den Verordnungszahlen und Abgabemengen zu berichten und diese zu bewerten.

Begründung:

Anders als in den USA liegen in Deutschland bislang keine Hinweise vor, dass die Therapie mit Betäubungsmitteln nicht bedarfsgerecht erfolgt und ärztlich verordnete Betäubungsmittel im nennenswerten Umfang missbräuchlich außerhalb des unmittelbaren Arzt-Patienten-Verhältnisses aufgefunden werden.

Mit der Streichung der Höchstmengenregelung fällt ein wichtiges Instrument zur Begrenzung der in Umlauf befindlichen Betäubungsmittel weg. Soweit die Bundesregierung in der Begründung zur Verordnung anführt, dass die Kontrollinstrumente für die Verschreibung von Betäubungsmitteln durch Ärztinnen und Ärzte weiterhin die Regelungen des § 13 BtMG sein sollen, die eine medizinisch begründete Indikationsstellung im Kontext mit einer ärztlichen Subsidiaritätsprüfung bei der Anwendung von Betäubungsmitteln vorsehen, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Regelungen bislang im Kontext mit der Höchstmengenverordnung zur Sicherstellung des Betäubungsmittelverkehrs galten und daher diesbezügliche Auswirkungen engmaschig zu prüfen sind.